

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brückner Property Siegsdorf GmbH

1. Allgemeines

Alle Bestellungen der Brückner Property Siegsdorf GmbH („Brückner Property Siegsdorf“) erfolgen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“). Das gilt auch, wenn den Bedingungen des Lieferanten seitens Brückner Property Siegsdorf nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen werden nur durch schriftliche Anerkennung seitens Brückner Property Siegsdorf verbindlich. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Brückner Property Siegsdorf.

2. Bestellung, Vertragsschluss

- a) Bestellungen und Vereinbarungen, sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn Brückner Property Siegsdorf sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen stets der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- b) Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich an, ist Brückner Property Siegsdorf an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- c) Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brückner Property Siegsdorf zulässig.

3. Versand

- a) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand gemäß DAP Incoterms® 2020, ICC. Die Gefahr von Verschlechterung und zufälligen Untergangs verbleibt bis zur Anlieferung an den Lieferort beim Lieferanten.
- b) Der Sendung ist ein Lieferschein/eine Packliste beizufügen. Weicht die Verwendungsstelle von der Brückner Property Siegsdorf-Adresse ab, so ist Brückner Property Siegsdorf bei Versendung der Lieferung eine Kopie des Lieferscheins zuzustellen.

4. Fertigungsmittel, Materialbeistellungen

- a) Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstige Auftragsunterlagen bleiben Eigentum von Brückner Property Siegsdorf, dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Brückner Property Siegsdorf keinem Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Aufforderung kostenfrei an Brückner Property Siegsdorf zurückzusenden. Gleiches gilt für kostenlos angeliefertes Material, das nach Erledigung des betreffenden Auftrags übrigbleibt oder etwa leihweise überlassene Werkzeuge, Vorrichtungen und dergleichen.
- b) Die Verarbeitung von Material zu Stoffen oder der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Brückner Property Siegsdorf. Brückner Property Siegsdorf wird Miteigentümer an den u.a. aus Material hergestellten Erzeugnissen. Die Miteigentumsverhältnisse bemessen sich im Verhältnis des Wertes des Materials zum Wert des Gesamterzeugnisses.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- a) Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, die allerdings einzeln auszuweisen sind. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug (netto Kasse).
- c) Eine Abtretung von Forderungen gegen Brückner Property Siegsdorf ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich gestattet.
- d) Eine Lieferung von Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt wird von Brückner Property Siegsdorf akzeptiert. Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

6. Liefertermine

- a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- b) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Brückner Property Siegsdorf unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat nach dem dritten Werktag für jeden weiteren Werktag einer Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des vereinbarten Preises für die verzögerte Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10% des Preises der jeweiligen Lieferung an Brückner Property Siegsdorf zu bezahlen. Teillieferungen sind nicht zulässig, soweit nicht anders vereinbart.

7. Mängelansprüche

- a) Brückner Property Siegsdorf wird dem Lieferanten offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf einen etwaig bestehenden Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- b) Gerügte Mängel hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich nach Wahl von Brückner Property Siegsdorf durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware zu beseitigen, wobei er alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, (insbes. (De-)Montage-, Fracht- und Verpackungskosten, sowie Versicherungen, Zölle und andere öffentlichen Abgaben), genauso zu tragen hat, wie Kosten für Prüfungen und/oder technische Abnahmen. Kleinere Mängel können von Brückner Property Siegsdorf auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- c) Wird wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Brückner Property Siegsdorf berechtigt, den Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferte Waren/Leistungen verursacht ist. Dies umfasst auch die Kosten einer Rückrufaktion.
- d) Die Gewährleistungszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und beginnt mit Akzeptanz der Ware als vertragsgemäß. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung neu zu laufen.
- e) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer Brückner Property Siegsdorf gegenüber zum Ersatz aller Brückner Property Siegsdorf oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet. Brückner Property Siegsdorf ist insbesondere auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung des Schutzrechts für sich und seine Kunden zu erwirken.
- b) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch Brückner Property Siegsdorf erforderlich sind, räumt der Lieferant Brückner Property Siegsdorf das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen einer Bestellung geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen.
- c) Falls eine Bestellung Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Brückner Property Siegsdorf durch Einmalzahlung oder Teilepreis abgegolten werden, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum von Brückner Property Siegsdorf. Soweit dieses gesetzlich nicht möglich ist, gewährt der Lieferant Brückner Property Siegsdorf die unwiderrufliche, ausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben. Dieses erstreckt sich auch auf alle Schutzrechte, die vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt werden.
- d) Sofern einer Bestellung eine gemeinsame Entwicklung von Brückner Property Siegsdorf und dem Lieferanten vorausgeht, so stehen sämtliche Entwicklungsergebnisse im Eigentum von Brückner Property Siegsdorf.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer ihrer Wirkung von der Erfüllung der Vertragspflichten. Falls der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, ist Brückner Property Siegsdorf nach seiner Wahl berechtigt, (a) eine Verlängerung der Lieferzeit zu vereinbaren oder (b) jederzeit die Bestellung oder einen Teil derselben kostenfrei zu stornieren.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant hat alle durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - auch nachvertraglich - geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies gilt, soweit sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die vom Lieferanten ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt wurden. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant zur Offenlegung durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.

11. Regelkonformität

- a) Der Lieferant hat Lieferungen und Leistungen soweit vorhanden gem. individuell vereinbarter Qualitätsvereinbarung, sonst gemäß jeweils aktueller Qualitätsvorgabe von Brückner Property Siegsdorf auszuführen. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik.
- (b) Brückner hat unseres Verhaltenscodexes für Lieferanten, unter <https://www.brueckner.com/de/Downloads> veröffentlicht, der dort als Download zur Verfügung steht, bzw. in schriftlicher Kopie bei uns angefordert werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferandencodexes, sowie sämtliche gesetzlichen und behördlichen Regelungen, sowie anerkannte internationale Mindeststandards (alle gemeinsam "Compliance-Vorschriften") einzuhalten. Darüber hinaus wird der die Bestimmungen unseres Lieferandencodexes bei seinen Mitarbeitern bekannt machen und dafür Sorge tragen, dass dessen Inhalt bei allen Lieferungen und Leistungen an Brückner nicht nur bei sich intern, sondern auch bei seinen eigenen Zulieferern und Dienstleistungserbringern berücksichtigt wird. Er verpflichtet sich insbesondere, sich nicht an Bestechung oder Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung, Zwangs- oder Kinderarbeit oder Umweltvergehen zu beteiligen oder dergleichen zu unterstützen.

12. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

- a) Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht abgestellt werden, berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen bzw. von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Für Brückner Property Siegsdorf können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Spätlieferungen, sowie wiederholte, erhebliche Schlechtlieferungen oder erhebliche Verstöße gegen Compliance-Vorschriften sein.
- b) Wird ein mit einem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt und/oder eröffnet, so ist Brückner Property Siegsdorf berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen Brückner Property Siegsdorf hergeleitet werden können.

13. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung oder der mit ihr verfolgten Absicht so nahe wie möglich kommt.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der in der Bestellung angegebene Ort. Ist der Bestimmungsort nicht benannt, so hat die Lieferung gemäß Incoterms® 2020, ICC, DAP Siegsdorf zu erfolgen.
- c) Soweit gesetzlich erlaubt, ist Gerichtsstand München. Brückner Property Siegsdorf ist berechtigt, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gericht geltend zu machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Bauleistungen

Für Bau- und Baunebenleistungen gilt anstelle dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C.